

Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, berichtigt S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822ff.), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Organe der Stadt
- § 3 Flaggen, Wappen Dienstsiegel

Abschnitt II: Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

Abschnitt III: Ausschüsse des Stadtrates

- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Verwaltungsausschuss
- § 8 Technischer Ausschuss
- § 9 Beratende Ausschüsse

Abschnitt IV: Bürgermeister

- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Bürgerbegehren

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Bezeichnung

Die Stadt Thalheim führt die Bezeichnung „**Stadt Thalheim/Erzgeb.**“

§ 2 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 3 Flaggen, Wappen, Dienstsiegel

1. Die Stadt Thalheim/Erzgeb. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen der Stadt Thalheim/Erzgeb. zeigt im Wappenschild drei Tannen auf drei Hügeln, wobei der mittlere höher ist als die beiden äußeren, in der Farbe grün auf weißem Grund.
3. Die Farben der Stadt Thalheim/Erzgeb. sind Grün und Weiß.
4. Die Dienstsiegel enthalten das Wappen der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit der Umschrift „Stadt Thalheim/Erzgeb.“ und dem jeweiligen Amtsbereich.
5. Die Siegelführung ist in der Dienstanweisung zur Verwendung von Dienstsiegeln vom 23.08.2013 geregelt.

Abschnitt II: Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

1. Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
2. Die Entscheidung über die in § 28 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung aufgeführten Angelegenheiten kann der Stadtrat weder auf die Ausschüsse noch auf den Bürgermeister übertragen.
3. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III: Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse

1. Als beschließende Ausschüsse werden der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss gebildet.
2. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Stadträten. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Stadträten sowie bis zu sieben sachkundigen Einwohnern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.

Die sachkundigen Einwohner werden durch den Stadtrat widerruflich bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

3. Stadträte, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
4. Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 benannten Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von über 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, jedoch nicht mehr als 2 % des Haushaltsvolumens, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die genannte Wertgrenze beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

5. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
6. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
7. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss erhält folgende Aufgaben:
 - 1.1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt,
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.4. die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten und mehr als 10.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

- 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro beträgt,
- 2.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
- 2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 7.500,00 Euro im Einzelfall,
- 2.8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 Euro aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.9. für alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 dieser Satzung der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Technischer Ausschuss

1. Dem Technische Ausschuss werden die nachstehend aufgeführten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen:
 - 1.1. Bauleitplanung, Landes- und Regionalplanungen sowie kommunal übergreifende Planungen, Bauordnung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Denkmalschutz,
 - 1.2. technische Verwaltung von Gebäuden im kommunalen Eigentum,
 - 1.3. Ver- und Entsorgung
 - 1.4. Verkehrswesen, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Straßenbeleuchtung und Ordnungsangelegenheiten,
 - 1.5. Feuerwehrwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 - 1.6. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen einschließlich Waldbewirtschaftung,
 - 1.7. Natur- und Umweltschutz und Gewässerunterhaltung.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen von Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Bebauungsplänen,

- 2.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung,
- 2.3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, welche für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,
- 2.4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.5. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.6. die Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 9

Beratende Ausschüsse

1. Es wird ein beratender Ausschuss für Schulangelegenheiten, Kulturarbeit, Veranstaltungen, Tourismus, Sport, Jugendfragen und Soziales gebildet. Bei Bedarf ist die zeitweilige Bildung weiterer Ausschüsse durch den Stadtrat möglich.
2. Die Aufgabe des Ausschusses für Schulangelegenheiten, Kulturarbeit, Veranstaltungen, Tourismus, Sport, Jugendfragen und Soziales ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Schulangelegenheiten, Kulturarbeit, Veranstaltungen, Tourismus, Sport, Jugendfragen und Soziales vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeiten der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
3. Die Ausschüsse werden widerruflich auf der Grundlage des § 43 SächsGemO gebildet. Sie bestehen aus acht Stadträten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und maximal sieben sachkundigen Einwohnern.

Abschnitt IV: Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - 2.1.1. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu einer Höhe von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.2. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu einer Höhe von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.3. Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu einer Höhe von 20.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - 2.3. Einstellung, Eingruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-8, die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten zur Aushilfe, von Beschäftigten zur Mutterschafts-, Elternzeit- oder Krankheitsvertretung, von Beschäftigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE, von Auszubildenden und von Praktikanten,
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 05.12.2001 (Sächs. Amtsblatt S. 1287),

- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsjahr einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert oder Mietwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.11. die Bereitstellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Verträgen, aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
- 2.12. Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben und die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange der Stadt für Vorhaben mit geringen strukturellen Auswirkungen für die Entwicklung der Stadt sowie
- 2.13. den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften auf Grundlage der Anwendungshinweise Kommunale Haushaltswirtschaft (AnwHinwKommHHR) vom 14.12.2007.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

1. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Ein Stellvertreter kann vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates.
2. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung im Stadtrat, in Ausschüssen, Zweckverbänden und Unternehmen privater Rechtsformen, an denen die Stadt Thalheim/Erzgebirge beteiligt ist.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/-r

1. Der Bürgermeister bestellt eine/-n Mitarbeiter/-in zur/zum Gleichstellungsbeauftragten.
2. Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadträten und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
3. Die/ der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/-n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

1. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss die Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten enthalten und schriftlich eingereicht werden, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.
2. Jährlich erfolgt eine Einwohnerversammlung für die Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 15 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt Thalheim/Erzgeb. beantragt werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Stadt Thalheim/Erzgeb. unterzeichnet sein.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 7. Juni 2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2009, außer Kraft.

Thalheim, den 23.05.2014



N. Dittmann
Bürgermeister

